

**Anlage 8.**

(Drucksachen. Nr. 8.)

# Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abf. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Das genannte als Anlage abgedruckte Reglement, welches vom 46. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 16. Februar 1906 beschlossen und von den zuständigen Ministern des Innern, der öffentlichen Arbeiten, sowie dem Finanzminister unterm 23. April 1906 genehmigt wurde, gilt nach seinem § 7 für die Rechnungsjahre 1906—1910 einschließlich. Es ist deshalb erforderlich über die Regelung der Angelegenheit erneut Beschluß zu fassen.

Nach den Erfahrungen, welche in 3 Rechnungsjahren, während deren das Reglement zur Anwendung kam, gemacht worden sind, hat sich das Bedürfnis zu seiner Abänderung nicht herausgestellt. Der Provinzialausschuß schlägt deshalb vor, das Reglement unverändert bestehen zu lassen. Da die Art der Verteilung der Staatsrenten an leistungsschwache Kreise und Gemeinden für Zwecke des Armen- und Wohlfahrtswesens von der Gestaltung der Verhältnisse abhängig ist, scheint es zweckmäßig, das Reglement nach angemessener Frist einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geltungsdauer auf die 6 Rechnungsjahre von 1911—1916 einschl. zu beschränken.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

Provinziallandtag wolle folgenden Beschluß fassen:

„Das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abf. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten bleibt in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin für die Rechnungsjahre von 1911—1916 einschließlich in Geltung.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renversé,  
Landeshauptmann.

## Reglement

für die

Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

### § 1.

Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

- a. zur Erleichterung bestehender Lasten,
- b. zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Betrage können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisstellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrts Einrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den anderen Zweck verwendet werden.

### § 2.

Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Wegezwecke und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegewesen bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

### § 3.

Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke bestimmt.

### § 4.

Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittlungen an und entwirft den dem Provinzialausschuß vorzuliegenden Verteilungsplan, welcher mindestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 %, ist von der alsbaldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.